

1. ASC -Pot Black- e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „1. ASC -Pot Black- e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Aachen (Nordrhein-Westfalen, Deutschland)

§ 2 Zweck

Der 1. ASC -Pot Black- e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Förderung des Snooker – Billardsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Überwachung der sportlichen Disziplin und Hebung des sportlichen Gemeinschaftsgeistes seiner Mitglieder
- Durchführung und Überwachung der Vereinsmeisterschaften
- Schlichtung von Streitigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich
- Förderung der Jugend

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2006

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Nach schriftlicher Aufnahmeantragsstellung, Unterschrift der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und Eingang des ersten Monatsbeitrags auf dem Vereinskonto wird die Mitgliedschaft erworben. Das neue Mitglied wird in der Mitgliederliste geführt.
- (2) Inaktives Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied wird in der Mitgliederliste geführt.
- (3) Jugendspieler kann jede natürliche Person unter 18 Jahren werden. Der Jugendspieler wird in der Mitgliederliste geführt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft auf aktive Mitgliedschaft geändert. Auf Wunsch des Spielers kann die Mitgliedschaft in Absprache mit dem Vorstand auf inaktives Mitglied geändert werden.

1. ASC -Pot Black- e.V.

- (4) Weitere Formen der Mitgliedschaft (Sponsoren, fördernde Mitglieder o.ä.) werden bei Bedarf durch den Vorstand festgelegt. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tode des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gerichtet an den Vorstand mit einer Austrittsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Angabe des Ausschlussgrundes (hierzu zählen z.B. Verstöße gegen die Satzung, die Nutzungsbedingungen, die Hausordnung sowie generell vereinschädigendes Verhalten). Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst worden sein, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben per E-Mail) bekanntgegeben.

§ 8 Sanktionsmaßnahmen und Eingriffsrechte

Bei Verstößen gegen Weisungen des Vorstands, Missachtung von Satzung und Vereinsordnungen, Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Verletzung der Mitgliederpflichten und bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand Verwarnungen, Geldstrafen und einen zeitweiligen Ausschluss von Vereinsveranstaltungen und -anlagen verhängen. In schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich. Die genaue Art und den Umfang der Strafmaßnahmen sowie das Strafverfahren selbst regelt eine Strafordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Kassierer
- e. dem Sportwart
- f. dem Mitgliedervertreter sowie bis zu drei Beisitzern.

Der Mitgliedervertreter wird in der Mitgliederversammlung gewählt und erhält bei Vorstandsentscheidungen Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich wie folgt: Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

1. ASC -Pot Black- e.V.

Im Innenverhältnis gilt außerdem: Der stellvertretende Vorsitzende soll die Vertretung nur dann übernehmen, wenn einer der beiden anderen Vorstandsmitglieder verhindert ist.

- (1) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Dienst-, Miet-, Werk und Werklieferungsverträgen, die den Verein mit mehr als EUR 1000,00 belasten, ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei diesen Beschlüssen und bei Vorstandssitzungen hat der erste Vorsitzende zwei Stimmen, die anderen Vorstandsmitglieder je eine Stimme. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
- (2) Verstößt ein Vorstandsmitglied nachweislich gegen die Satzung oder gegen das Wohl des Vereins, hat der verbleibende Vorstand die Möglichkeit, unter Angabe eines Grundes, das betreffende Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung von seinem Amt zu entheben. Das betreffende Vorstandsmitglied hat in diesem Falle das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über den Fortbestand der Amtsenthebung beschließen zu lassen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Neuwahl kann vor Ende der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Neuwahl in diesem Fall ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Über eine Vergütung für die Ausübung eines Vorstandsamtes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Aushändigung oder einfachen Brief (es gilt das Datum des Poststempels) oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vorher. Der Einladung ist die Tagesordnung beizulegen, um jedem Mitglied hinreichend Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder diese unter Angabe von für vernunftbegabte Dritte nachvollziehbaren Gründen fordern.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnet. Die Protokollverwaltung wird vom Geschäftsführer übernommen und steht den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht bereit.
- (5) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, bei Jugendspielern bis 16 Jahre deren Vertreter, mit jeweils einer Stimme. Sollte ein Mitglied zum Zeitpunkt der Versammlung verhindert sein, kann die Stimmabgabe zu den einzelnen Beschlüssen bis zum Sitzungstag schriftlich an den Vorstand abgegeben werden. Eine Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes zur Stimmabgabe ist nicht gestattet und würde als Enthaltung gewertet.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen reicht die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Mehrheit festlegt. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende.

1. ASC -Pot Black- e.V.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei muss bei der Abstimmung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erreicht werden.
- (2) Die Anfallberechtigten werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Hierbei muss es sich bei den jeweiligen Anfallberechtigten um eine gemeinnützige Organisation oder Institution handeln.